

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **für die Vermietung und Benützung des Veranstaltungszentrums *Lässerhof-Stattegg***

### **1. Leistung, Verrechnung**

- 1.1. Der Veranstalter erhält das Mitbenutzungsrecht an den allgemeinen Zugängen und das Benutzungsrecht an den vereinbarten Räumlichkeiten mit der festgelegten Einrichtung zur Durchführung der Veranstaltung. Es besteht nur ein Anspruch auf die im Vertrag festgelegten Haupt und Nebenleistungen. Zusätzliche Leistungen können nur nach freier Sondervereinbarung und Möglichkeit erbracht werden. Über die vereinbarten Zeiten hinausgehende Benützungzeiten kommen gesondert zur Verrechnung.
- 1.2. In den Mietpreisen der Räume sind enthalten: die Heizung, Grundbeleuchtung, Grundbeschallung, allfällige Benützungseinrichtungen und die Grundeinrichtung und Reinigung üblichen Ausmaßes.
- 1.3. Das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal, insbesondere der Saalwart, wird von der Verwaltung des Lässerhof-Stattegg, in der Folge Verwaltung genannt, vorgeschrieben und gesondert verrechnet.
- 1.4. Die Veranstaltungsräumlichkeiten gelten jeweils erst mit dem Verlassen des letzten Benützers, Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besuchers als geräumt.
- 1.5. Die Einbringung von Sachen kann erst mit Mietbeginn erfolgen. Sollten nach Vereinbarung mit der Verwaltung von dem Vertragspartner vor Mietbeginn Gegenstände eingebracht werden, so ist die Verwaltung berechtigt hierfür gesondert Lagerkosten zu verrechnen.
- 1.6. Reklamationen der zur Verrechnung gelangenden Leistungen werden nur innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsunterzeichnung anerkannt.
- 1.7. Bei jeglichen Zahlungsverzug werden dem Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. verrechnet

### **2. Rücktritt vom Vertrag**

- 2.1. Rücktrittsrecht beidseitig eine Woche nach Vertragsunterzeichnung möglich
- 2.2. Die Verwaltung ist berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - Der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist.
  - Die notwendigen behördlichen Genehmigungen der Verwaltung nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder, wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet.
  - Der Verwaltung bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruheordnung oder Sicherheit zu befürchten ist.
  - Die Verwaltung infolge höherer Gewalt oder aus anderen, nicht von ihr zu verantwortenden Umständen gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen
  - Über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.
- 2.3. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner, Stornobedingungen:  
Im Falle der Stornierung des Vertrages durch den Vertragspartner ist die Verwaltung gemäß Punkt II. des Hauptvertrages berechtigt 100% der Vertragssumme einzubehalten bzw. zu verlangen, sofern keine gleichwertige Ersatzveranstaltung gefunden wird. Zusätzlich sind der Verwaltung alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. Bezüglich der Höhe des Stornobetrages wird einvernehmlich das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

### **3. Benützung**

- 3.1. Der Veranstalter die in dem Raumplan ausgewiesenen Räume für die von ihm angegebene Veranstaltung.
- 3.2. Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltung aufgestellt werden. Es ist grundsätzlich untersagt, an den Wänden Sachen, welcher Art auch immer anzubringen. Nach gesonderter Vereinbarung mit der Verwaltung können jedoch in zu Verfügung gestellten Bereichen bei gesonderter Vergütung Sachen ohne Beschädigung der Substanz angebracht werden.
- 3.3. Der Veranstalter hat die für seinen Verwendungszweck geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu beachten und längstens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn im Besitze der Bewilligungen zu sein oder nachweisbar die Anzeigen erstattet zu haben. Die Verwaltung ist berechtigt da Vorliegen der Veranstaltungsvoraussetzungen zu prüfen und bei einem nicht behebbaren Mangel oder Fehlen der Voraussetzungen innerhalb obiger Frist sofort vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4. Die Veranstaltung darf nur in der vertragsgemäßen Form und Art durchgeführt werden. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals der Verwaltung ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hat kein direktes Weisungsrecht gegenüber Arbeitnehmern der Verwaltung. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung in den Räumen des Lässerhof-Statteggs befindlichen Personen an die Vereinbarung halten und die Einrichtung schonend und zweckangemessen behandeln und benützen. Es dürfen keine leicht brennbaren Sachen (z.B. Papierkleider, Dekorationen, Spraydosen) und Sachen, die nicht dem Veranstaltungszweck und den Vereinbarungen entsprechen, eingebracht werden. Mäntel u. ä. sind in der Garderobe abzugeben. Die Verwaltung ist jederzeit berechtigt Überprüfungen vorzunehmen und Sachen entfernen zu lassen. Ausstellungstücke dürfen nur so angebracht werden, dass insbesondere keine Feuergefahr oder sonstige Gefährdung von Personen entsteht. Die Gänge, Stiegen, Fluchtwege, Notausgänge Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf der Zustimmung der Verwaltung und der Genehmigung der öffentlichen Behörde.  
Weiters sind folgende baubehördlichen Auflagen zu beachten:
  - Boden-, Decken und Wandbeläge sowie Ausstattungstoffe und Dekorationen müssen zumindest schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend sein.
  - In der Veranstaltungsstätte ist die Verwendung von Öllampen und dgl. Verboten.
  - Die Besucherzahlen werden aufgrund der vorhandenen Ausgänge wie folgt begrenzt: Im Erdgeschoss dürfen sich maximal 500 Besucher aufhalten; auf der Galerie maximal 120 Personen.
  - Für die Veranstaltungsstätte ist ein Brandschutzbeauftragter zu nominieren und nachweislich schulen zu lassen.
  - Während der Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitswachdienst einzurichten. Je 150 Besucher muss mindestens 1 Mann bzw. Frau anwesend sein.
  - Bei Tischaufstellung sind die Bestimmungen der TRVB N 136 (Veranstaltungsbetriebliche Maßnahmen) einzuhalten.
  - Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot. Darauf ist in deutlicher Form hinzuweisen. Bei sonstigen Veranstaltungen gilt in den gekennzeichneten Nichtraucherzonen striktes Rauchverbot.Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist die Verwaltung berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und auch eine laufende Veranstaltung abzubrechen. Zuwiderhandelnde Personen können aus dem Haus gewiesen werden.
- 3.5. Schriften, bildliche oder sonstige Ankündigungen mit Bezugnahme auf den Lässerhof-Stattegg sowie Programm sind mit der Verwaltung abzustimmen. Sie dürfen nur im Anbot enthaltene oder schriftlich abgestimmte Benennungen oder sonstige Darstellungen der Veranstaltung enthalten. Bei Verstößen kann die Entfernung oder Unterlassung direkt auf Kosten des Veranstalters veranlasst werden.
- 3.6. Änderungen an der Raumeinrichtung, Neuherstellung oder Änderungen an den technischen Installationen jeglicher Art dürfen nur nach Absprache mit der Verwaltung erfolgen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu besorgen.  
Die Einbringung von technischen Geräten für Veranstaltungen ist generell untersagt. Nur dann, wenn besondere technische Geräte für eine Veranstaltung sind, welche nicht von der Verwaltung zu Verfügung gestellt werden können, ist der Vertragspartner nach Absprache mit der Verwaltung berechtigt, eigene technische Geräte beizustellen.
- 3.7. Provisorische Leitungen und Vorrichtungen, die vom Veranstalter hergestellt werden, müssen den bestehenden Vorschriften entsprechen. Die Herstellungs- und Abtragungskosten sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen. Über Verlangen der Verwaltung sind jederzeit von ihr namhaft gemachte Personen und Unternehmer mit den Durchführungen auf Kosten des Veranstalters zu betrauen. Die Räume müssen bis zum Ende der Mietzeit geräumt sein. Bei nicht zeitgerechter Räumung kann eine Räumung und Einlagerung durch die Verwaltung auf Kosten des Veranstalters erfolgen.
- 3.8. Die Abgabe von Sachen (Waren, Reklamen, Speisen, Blumen, etc.) darf nur im Einvernehmen mit der Verwaltung erfolgen. Das Mitbringen von Speisen und Getränken wird gestattet. Gewerbsmäßiges Fotografieren bedarf der Genehmigung der Verwaltung bzw. ist nur nach Rücksprache mit der Verwaltung zulässig. Ohne Bewilligung der Verwaltung ist das gewerbsmäßige Fotografieren bzw. Filmen jedenfalls untersagt und bedürfen ebenso wie andere gewerbliche oder künstlerische Tätigkeiten jedenfalls einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltung und werden gesondert verrechnet.
- 3.9. Anmeldung und Zahlungen an die AKM und alle behördlichen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters. Ton- und sonstig Aufnahmen und Aufzeichnungen, insbesondere durch den ORF oder sonstige Fernseh- und Rundfunkstationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Die Verwaltung behält sich ausdrücklich vor, Aufnahmen und Aufzeichnungen von einer zusätzlichen Vergütung durch den Veranstalter abhängig zu machen, wobei die jeweilige finanzielle Vergütung im Einzelfall ausgehandelt werden muss.

### **4. Haftung des Veranstalters**

- 4.1. Mehrere Veranstalter haften zu ungeteilter Hand.

- 4.2. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Vereinbarungen auch durch Dritte und das Wohlverhalten aller im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung in das Haus kommenden Personen und für alle durch diese Personen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Beschmutzungen, insbesondere für Schäden die durch Missachtung der einschlägigen orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die Aussteller bzw. Veranstalter betreffen, entstehen. Die Verwaltung ist in jedem Fall vom Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Reparaturkosten und sonstige Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, auch Folgeschäden, die von, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Besuchern oder Gästen verursacht werden. Dies gilt insbesondere für:
- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung
  - Beschädigung beim Einbringen von Gegenständen, sowie bei Auf- und Abbauarbeiten
  - Alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten bzw. der unter 3.4. angeführten Besucherhöchstzahl ergeben.
  - Alle Schäden die sich aus verspäteter oder vertragswideriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen einer dadurch vereitelten Vermietung oder einer nur zu einem geringen Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.
- 4.3. Der Veranstalter haftet für jeden Verlust des zur Verfügung gestellten Mobiliars und technischer Einrichtungsgegenstände. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 4.4. Durch Übernahme bestätigt der Veranstalter die ordnungsgemäße Übergabe der vertraglichen Räumlichkeiten und Einrichtungen. Notwendige Schadensfeststellungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 4.5. Der Veranstalter haftet dafür, dass er für von ihm durchzuführende Maßnahmen nur befähigte und entsprechend ausgebildete Personen verwendet und dass durch die von ihm gesetzten Maßnahmen und Handlungen keinerlei Sach- und Personenbeschädigungen eintreten; insbesondere übernimmt er die Haftung für alle Unfälle, welche den von ihm angestellten, beigezogenen oder zur Veranstaltung gekommenen Personen durch die Abhaltung der Veranstaltung zustoßen. Er wird die Verwaltung für Schadenersatzansprüche schad- und klaglos halten.
- 4.6. Der Veranstalter wird der Verwaltung oder deren Vertreter jederzeit alle gewünschten Aufklärungen geben und in die Veranstaltungsunterlagen volle Einsicht gewähren.
- 4.7. Die Verwaltung ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen, insbesondere bei Nichtbeachtung nach Abmahnung, sofort und jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. In allen Fällen von Vertragsverstößen oder bei Vertragsauflösung haftet der Veranstalter in vollem Umfang für die Veranstaltungskosten und das vereinbarte Entgelt sowie allfällige sonstige Schäden. Für Schadensfälle genügt zur Haftungsanspruchnahme die Schadensfeststellung durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen.
- 5. Haftung der Lässerhof-Stattegg Verwaltung:**
- 5.1. Diese trägt keinerlei Haftung für vom Veranstalter oder von anderen Personen eingebrachte Sachen. Für Sachen der Besucher wird nur eine Haftung bei Abgabe und entgeltlicher Übernahme an der Garderobe, während deren Öffnungszeiten übernommen.
- 5.2. Die Verwaltung haftet lediglich im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Haftpflicht.
- 5.3. Auf nicht im Vertrag vereinbarte Leistungen hat der Veranstalter keinen Anspruch.
- 6. Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung:**
- Allen Verträgen liegt österr. Recht zu Grunde. Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehende Verbindlichkeiten ist Graz. Für allfällige Streitigkeiten wird gem. § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart. Der Verwaltung steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines örtlichen Gerichtsstandes zu belangen.
- 7. Allgemeine Bedingungen:**
- 7.1. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
- 7.2. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den von der Verwaltung zugewiesenen Parkplätzen gestattet. Die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass Parkplätze in ausreichender Anzahl zu Verfügung stehen. Des weiteren wird auch keinerlei Haftung für den Fall übernommen, dass auf dem Parkplätzen stehende Fahrzeuge beschädigt oder gestohlen werden.
- 7.1. Das Personal, Beauftragte oder Bevollmächtigte der Verwaltung und befugte Behördenorgane dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 7.2. Alle aus dem Abschluss des gegenständlichen Rechtsverhältnisses entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben, Kosten und ähnliches sind vom Veranstalter zu tragen. Dieser hat die erforderlichen Meldungen vorzunehmen. Die Verwaltung kann alle Vereinbarungen unaufgefordert den Behörden vorlegen.
- 7.3. Sämtliche Vereinbarungen über Leistungen der Verwaltung bedürfen für deren Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- 7.4. Alle Schriftstücke sind firmenmäßig zu zeichnen. Zugleich mit der Zeichnung übernehmen die Unterfertigten auch persönlich die Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und allfälligen Schadenersatzansprüche aus Mängeln der Unterfertigung oder aus der Nichteinhaltung des Vertrages.
- 7.5. Verlautbarungen über Veranstaltungen in den LÄSSERHOF Räumlichkeiten dürfen erst nach Vertragsabschluß erfolgen.
- 7.6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer nichtig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Punkte dieser Geschäftsbedingungen.